

Haushaltssatzung der Stadt Landau in der Pfalz für das Haushaltsjahr 2022

Hinweis: Aufgrund der vom Stadtrat am 14.12.2021 behandelten und beschlossenen Änderungsanträge zum Verwaltungsentwurf der Haushaltssatzung 2022 ergaben sich umfassende Anpassungsnotwendigkeiten. Diese wurden anschließend umgesetzt und vorliegend entsprechend berücksichtigt.

Der Stadtrat hat aufgrund der §§ 95 ff der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), in der derzeit geltenden Fassung, am 14.12.2021 folgende Satzung beschlossen, die nach der Genehmigung durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier vom 3.3.2022 (Az.: 17 461-1 LD/21a) hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden:

1. im Ergebnishaushalt

Gesamtbetrag der Erträge auf	158.115.829 Euro
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	161.750.477 Euro
Jahresfehlbetrag auf	-3.634.648 Euro

2. im Finanzhaushalt

Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	1.786.782 Euro
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	13.009.109 Euro
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	28.749.375 Euro
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-15.740.266 Euro
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	14.450.266 Euro

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite auf	0 Euro
verzinsten Kredite auf	15.740.266 Euro
zusammen auf	0 Euro

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf 38.663.000 Euro.

Öffentlich bekannt gemacht

Amtsblatt Nr. 18/2022

vom 24. März 2022

Seite 125 ff.

Landau i. d. Pf., den
Die Stadtverwaltung

ausfertigt: i. A. A.
090 CA.19

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in künftigen Haushaltjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf 8.025.400 Euro.

§ 4

Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf 80.000.000 Euro.

§ 5

Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

Die Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnung werden festgesetzt auf

1. Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Gebäudemanagement Landau	16.274.000 Euro
--------------------------	-----------------

2. Kredite zur Liquiditätssicherung

Gebäudemanagement Landau	5.000.000 Euro
--------------------------	----------------

3. Verpflichtungsermächtigungen

Gebäudemanagement Landau	15.755.000 Euro
--------------------------	-----------------

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in künftigen Haushaltjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf 14.005.600 Euro.

§ 6

Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A auf	350 v.H.
Grundsteuer B auf	495 v.H.
Gewerbesteuer auf	412 v.H.

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Stadtgebietes gehalten werden

für jeden Hund	144,00 Euro
für Kampfhunde (§ 7 Hundesteuersatzung)	612,00 Euro

§ 7

Beiträge

Die Sätze der Beiträge für ständige Gemeindeeinrichtungen nach dem Kommunalabgabengesetz vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), in der derzeit geltenden Fassung, werden wie folgt festgesetzt:

1. Für den Ausbau und die Unterhaltung der Wirtschaftswege je Hektar

landwirtschaftliche Grundstücksfläche	50,00 Euro
weinwirtschaftliche Grundstücksfläche	100,00 Euro

2. Für den Starenschutz

je Hektar Weinbergsfläche	7,25 Euro
---------------------------	-----------

Zu § 7: Die Festsetzung der Beiträge wird hier lediglich nachrichtlich aufgeführt. Die Beitragshöhe ergibt sich verbindlich aus der „Satzung der Stadt Landau in der Pfalz über die Erhebung von Beiträgen für die Feld- und Weinbergswege und den Starenschutz“ vom 1. Januar 1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 27. Januar 2021, in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 8 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2020 (letzter festgestellter Jahresabschluss) betrug 243.217.287 Euro.

§ 9 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 10.000 Euro überschritten werden.

§ 10 Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 15.000 Euro sind im jeweiligen Teilhaushalt einzeln darzustellen.

§ 11 Leistungszahlungen

Für die Bewilligung von Zahlungen nach der Landesverordnung zur Durchführung der §§ 27 und 42 a des Bundesbesoldungsgesetzes vom 14. April 1999 (GVBl S. 104, BS 2032-3) an Beamtinnen und Beamte werden festgesetzt:

- | | |
|--|--------|
| 1. für Leistungsstufen | 0 Euro |
| 2. für Leistungsprämien und Leistungszulagen | 0 Euro |

Für die Beschäftigten wird ein Leistungsentgelt von 330.000 Euro festgesetzt, welche nach Vorgaben des § 18 TVÖD abgewickelt wird.

§ 12 Rechnungsabgrenzung

Die Geringfügigkeitsgrenze für aktive und passive Rechnungsabgrenzung wird auf 1.000 Euro im Einzelfall festgesetzt. Rechnungsabgrenzungsposten sind unabhängig davon jedoch zu bilden, wenn der Rechnungsbetrag netto 20.000 Euro überschreitet und mehrere Haushaltsjahre betrifft.

§ 13 Bewirtschaftung

1. Sämtliche Einzelansätze der Aufwendungen im Ergebnishaushalt werden nur mit 75 % zur Bewirtschaftung freigegeben. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, beim Nachweis von gesetzlichen und rechtlichen Verpflichtungen oder sonstigem dringendem Bedarf die Freigabe des Restansatzes zu bewilligen.
2. Vorhaben oder selbständig nutzbare Teilvorhaben von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen dürfen erst begonnen werden, wenn deren Kostendeckung gesichert ist. Vor Auftragsvergabe bzw. Neuanschaffung ist die Zustimmung (Mittelfreigabe) des Oberbürgermeisters einzuholen, wobei die Notwendigkeit nachgewiesen werden muss.

§ 14 Stiftungen

Bürgerstiftung

1. im Ergebnishaushalt	
Gesamtbetrag der Erträge auf	204.692 Euro
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	203.322 Euro
Jahresüberschuss auf	1.370 Euro
2. im Finanzhaushalt	
ordentlichen Einzahlungen auf	201.650 Euro
ordentlichen Auszahlungen auf	152.900 Euro
Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	48.750 Euro
außerordentlichen Einzahlungen auf	0 Euro
außerordentlichen Auszahlungen auf	0 Euro
Saldo der Ein- und Auszahlungen auf	0 Euro
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	250.000 Euro
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	400.000 Euro
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-150.000 Euro
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
Gesamtbetrag der Einzahlungen auf	451.650 Euro
Gesamtbetrag der Auszahlungen auf	552.900 Euro
die Veränderung des Finanzmittelbestands im Haushaltsjahr auf	-101.250 Euro

Landauer Kunststiftung

1. im Ergebnishaushalt	
Gesamtbetrag der Erträge auf	23.780 Euro
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	23.780 Euro
Jahresfehlbetrag auf	0 Euro
2. im Finanzhaushalt	
ordentlichen Einzahlungen auf	23.780 Euro
ordentlichen Auszahlungen auf	23.780 Euro
Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 Euro
außerordentlichen Einzahlungen auf	0 Euro
außerordentlichen Auszahlungen auf	0 Euro
Saldo der Ein- und Auszahlungen auf	0 Euro
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0 Euro
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0 Euro
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0 Euro
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
Gesamtbetrag der Einzahlungen auf	23.780 Euro
Gesamtbetrag der Auszahlungen auf	23.780 Euro
die Veränderung des Finanzmittelbestands im Haushaltsjahr auf	0 Euro

Strieffler Stiftung

1. im Ergebnishaushalt	
Gesamtbetrag der Erträge auf	33.420 Euro
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	33.420 Euro
Jahresfehlbetrag auf	0 Euro
2. im Finanzhaushalt	
ordentlichen Einzahlungen auf	33.420 Euro
ordentlichen Auszahlungen auf	33.420 Euro
Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 Euro
außerordentlichen Einzahlungen auf	0 Euro
außerordentlichen Auszahlungen auf	0 Euro
Saldo der Ein- und Auszahlungen auf	0 Euro
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0 Euro
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0 Euro
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0 Euro
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
Gesamtbetrag der Einzahlungen auf	33.420 Euro
Gesamtbetrag der Auszahlungen auf	33.420 Euro
die Veränderung des Finanzmittelbestands im Haushaltsjahr auf	0 Euro

Landau in der Pfalz, 24. März 2022
Die Stadtverwaltung

Thomas Hirsch
Oberbürgermeister



Hinweise:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 95 Abs. 4 GemO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde (ADD) zu den Festsetzungen nach den §§ 2 und 3 der Haushaltssatzung wurden nur teilweise erteilt. Eine Nachgenehmigung wurde bei einem höheren Investitionskreditbedarf allerdings in Aussicht gestellt. Die Entscheidungen der Aufsichtsbehörde haben folgenden Wortlaut (Auszug aus der Genehmigung, daher entsprechende Nummerierung analog zur Genehmigung der ADD):

„2. Der unter § 2 der Haushaltssatzung der Stadt Landau für das Haushaltsjahr 2022 in Höhe von 15.740.266 € festgesetzte Gesamtbetrag der Investitionskredite wird mit einem Teilbetrag in Höhe von 9.215.280 € genehmigt. In Höhe von 6.524.986 € werden die von Ihnen beantragten Investitionskreditermächtigungen versagt.

3. Der unter § 3 der Haushaltssatzung der Stadt Landau für das Haushaltsjahr 2022 in Höhe von 38.663.000 € festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird genehmigt, soweit hierfür in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite bis zu 8.025.400 € aufgenommen werden müssen.

4. Der in der Haushaltssatzung der Stadt Landau unter § 5 für das Wirtschaftsjahr 2022 in Höhe von 16.274.000 € festgesetzte Gesamtbetrag der Investitionskredite für den Eigenbetrieb Gebäudemanagement wird in dieser Höhe genehmigt.

5. Die Ermächtigungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen beim Eigenbetrieb Gebäudemanagement führen können, werden insoweit genehmigt, als hierfür in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite in Höhe von 14.005.600 € aufgenommen werden müssen.

6. Die unter den vorstehenden Ziffern 2.-5. erteilten Genehmigungen ergehen jeweils unter der Maßgabe, dass Investitionskredite und Verpflichtungsermächtigungen nur für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen aufgenommen bzw. in Anspruch genommen werden dürfen, welche die dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt Landau und deren Eigenbetrieb nicht beeinträchtigen oder die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach der VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO erfüllen.

7. Abweichend von der Soll-Bestimmung des § 10 Abs. 2 Satz 1 LFAG sind die der Stadt Landau im Haushaltsjahr 2022 zufließenden Investitionsschlüsselzuweisungen vollständig zur Verminderung des Liquiditätskreditbedarfs bzw. der bestehenden Liquiditätskreditverschuldung zu verwenden. Die eingehenden Investitionsschlüsselzuweisungen sind demzufolge in voller Höhe als Ertrag in der Ergebnisrechnung (Unterkonto 41114) und als ordentliche Einzahlung in der Finanzrechnung (Unterkonto 61114) nachzuweisen.

8. Die der Stadt Landau im Haushaltsjahr 2022 zufließenden Investitionseinzahlungen aus der Veräußerung von Beteiligungen und Rückflüsse aus Kapitaleinlagen sind in voller Höhe zur Verminderung des Liquiditätskreditbedarfs bzw. der bestehenden Liquiditätskreditverschuldung zu verwenden, soweit keine anderweitige Zweckbindung der Mittel unmittelbar kraft Gesetzes besteht.

9. Die der Stadt Landau im Haushaltsjahr 2022 zufließenden Investitionseinzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken sind in voller Höhe zur Verminderung des Liquiditätskreditbedarfs bzw. der bestehenden Liquiditätskreditverschuldung zu verwenden, soweit keine anderweitige Zweckbindung der Mittel unmittelbar kraft Gesetzes besteht.

10. Unbeschadet der vorstehenden Entscheidungen dürfen von der Stadt Landau und deren Eigenbetrieb Auszahlungs- und Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen – auch wenn es für deren Finanzierung keiner Kreditaufnahmen bedarf – nur in Anspruch genommen werden, soweit die geplanten Maßnahmen die dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt Landau und deren Eigenbetrieb nicht beeinträchtigen oder die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach der VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO erfüllen.“

II.

Die nach §§ 95 Abs. 4 ff GemO erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde wurde von der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier mit Schreiben vom 3.3.2022 (Az.: 17 461-1 LD/21a) erteilt.

III.

Der Haushaltsplan 2022 sowie der Wirtschaftsplan des Gebäudemanagements Landau liegen gemäß § 97 GemO zur Einsichtnahme ab 28.3.2022 bis einschließlich 5.4.2022 zu den allgemeinen Öffnungszeiten von Montag bis Mittwoch 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Donnerstag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie Freitag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr im Dienstgebäude Marktstraße 50, Zimmer 114, öffentlich aus. **Aufgrund der derzeitigen Entwicklungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie ist vor Einsichtnahme eine telefonische Terminvereinbarung (Telefon: 06341 13 20 01) notwendig.**

Die Satzung gilt gem. § 24 Abs. 6 Satz 1 GemO als von Anfang an gültig zustande gekommen, wenn die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nicht vor Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Stadtverwaltung Landau geltend gemacht wird.

Hat jemand eine Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften geltend gemacht, kann auch nach Ablauf dieser Frist jedermann die Verletzung geltend machen.

Landau in der Pfalz, 24. März 2022

Die Stadtverwaltung

Thomas Hirsch
Oberbürgermeister

